

CODE OF CONDUCT

**für externe Partner/Lieferanten
der Deutschen Glasfaser Unternehmensgruppe**



**Deutsche
Glasfaser**

Dieser Code of Conduct definiert die grundlegenden Anforderungen an die Lieferanten von Waren und Dienstleistungen der Deutschen Glasfaser Unternehmensgruppe (nachfolgend „Deutsche Glasfaser“) hinsichtlich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Stakeholdern und der Umwelt. Deutsche Glasfaser behält sich das Recht vor, die Anforderungen dieses Code of Conduct aufgrund von Anpassungen oder Weiterentwicklungen des Compliance-Programms in angemessenem Umfang zu ändern. Im Falle solcher Anpassungen werden die Geschäftspartner rechtzeitig durch die Deutsche Glasfaser informiert. In diesem Fall erwartet Deutsche Glasfaser von den externen Partnern, dass sie diese angemessenen Änderungen akzeptieren.

Der Geschäftspartner erklärt hiermit:

Einhaltung von Rechtsvorschriften

- die Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Verordnungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en). Der Lieferant muss durch angemessene Maßnahmen für die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien der Deutschen Glasfaser sorgen und auf deren Beachtung hinzuwirken, soweit diese für die Geschäftsbeziehung relevant sind und ihm zugänglich gemacht werden.

Integere Geschäftstätigkeit

- weder direkt noch indirekt unzulässige Vorteile anzubieten oder zu fordern sowie jegliche Form von Korruption und/oder Bestechung abzulehnen. Zur geschäftlichen Integrität zählt für die Deutsche Glasfaser neben der Einhaltung von einschlägigen Antikorruptionsgesetzen und -Vorschriften auch die Einhaltung der Wettbewerbs- und Kartellrechtsvorschriften, die Verhinderung von Geldwäsche sowie die Beachtung von rechtsverbindlich verhängten Sanktionen und Embargos. Handelt es sich bei dem Geschäftspartner auch um einen Kunden der Deutschen Glasfaser, darf dieser daraus keine unbilligen Vorteile geltend machen und hat Einkauf und Vertrieb strikt voneinander zu trennen.

Wahrung der grundlegenden Menschenrechte der Arbeitnehmer

- die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter, unabhängig von Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, Geschlecht oder Alter;
- die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Rechte eines jeden Einzelnen zu respektieren;
- sich zu weigern, jemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder arbeiten zu lassen;
- ein Arbeitsumfeld frei von psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung zu schaffen.
- eine angemessene Entlohnung zu gewährleisten und den jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Mindestlohn zu garantieren;
- die im jeweils anwendbaren Rechtsrahmen festgelegte Höchstzahl an Arbeitsstunden einzuhalten;
- das Recht auf Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer anzuerkennen und Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu diskriminieren, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- bei der Beschaffung und Herstellung von Waren die Herkunft sog. Konfliktminerale zu überprüfen sowie deren Einsatz entlang der eigenen Lieferkette zu unterbinden.

Verbot von Kinderarbeit

- keine Arbeitnehmer unter 15 Jahren zu beschäftigen bzw. in Ländern, die unter die Ausnahmeregelung für Entwicklungsländer des IAO-Übereinkommens 138 fallen, keine Arbeitnehmer unter 14 Jahren zu beschäftigen.

Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten

- die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter zu übernehmen;
- die Gefahren zu beherrschen und die bestmöglichen Vorkehrungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu treffen;
- Schulungen anzubieten und sicherzustellen, dass die Mitarbeiter in Fragen der Gesundheit und Sicherheit informiert und geschult werden;
- ein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gemäß ISO 45001 oder einem gleichwertigen System einzurichten oder anzuwenden.

Schutz der Umwelt

- in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und internationalen Standards im Bereich des Umweltschutzes zu handeln;
- die Umweltbelastung zu minimieren, den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern sowie einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen sicherzustellen;
- ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder gleichwertig einzurichten oder anzuwenden.

Lieferkette

- sich nach Kräften und nachweislich zu bemühen, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten zu fördern;
- die Grundsätze der Nichtdiskriminierung bei der Auswahl und Behandlung von Lieferanten einzuhalten.

Einhaltung dieser Anforderungen

Es liegt in der Verantwortung des Geschäftspartners, die Einhaltung der Anforderungen auch in der eigenen Lieferkette sicherzustellen. Deutsche Glasfaser behält sich vor, die Einhaltung dieses Geschäftspartner-Code of Conduct zu überprüfen und bei Zuwiderhandlungen die Geschäftsbeziehung ggf. zu beenden. Sollte der Geschäftspartner Kenntnis oder einen begründeten Verdacht über die Nichteinhaltung dieses Kodexes bei seinen eigenen Lieferanten oder sich selbst haben, wird er Deutsche Glasfaser darüber unverzüglich informieren.

Meldungen von Verstößen

Allen Mitarbeitern des Geschäftspartners sowie darüber hinaus jeder dritten Partei, die auf mögliche Rechtsverstöße oder die Nichteinhaltung dieses Geschäftspartner-Code of Conduct hinweisen möchten, stellt Deutsche Glasfaser einen vertraulichen Meldeweg zur Verfügung. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeiter diesen vertraulichen Meldeweg kennen und bei dessen Nutzung keine Repressalien befürchten müssen.

Im Falle der Kontaktaufnahme durch einen Hinweisgeber wird Deutsche Glasfaser erhaltene Informationen unter Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzbestimmungen vertraulich behandeln. Grundsätzlich liegt es im Interesse von Deutsche Glasfaser, dass die Hinweisgeber möglichst umfassende Informationen zu relevanten Compliance-Verstößen zur Verfügung stellen. Hierbei prüft Deutsche Glasfaser die Plausibilität der Vorwürfe und die Glaubwürdigkeit des Hinweisgebers.

Deutsche Glasfaser teilt dem Geschäftspartner die Identität des Hinweisgebers nur mit dessen ausdrücklichem Einverständnis mit. Der Geschäftspartner ist damit einverstanden, dass Deutsche Glasfaser den Hinweisgebern, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, Vertraulichkeit zusichert.

Ist nach der Plausibilitätsprüfung durch Deutsche Glasfaser die Einleitung einer formellen Untersuchung erforderlich, so erklärt sich der Geschäftspartner damit einverstanden.